



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

05. Jahrgang

Freitag, den 21. August 2020

Nr. 09/2020

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Baruth/Mark über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) Seite 2

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für das Kalenderjahr 2020 Seite 7

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 27/20 „Borgscheidchen II“ im Ortsteil Stadt Baruth/Mark sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren Seite 9

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Radeland über die Neuwahl des Jagdvorstandes, der Kassenführerin und der Schriftführerin sowie über die Festsetzung des Reinertrages für das Jagdjahr 2019/2020 Seite 10

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft in Baruth/Mark, Gemarkung Merzdorf Seite 10

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“ in Baruth/Mark Seite 11

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“ Seite 11

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schöbendorf Seite 12

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Paplitz Seite 12

Hinweise:

Aufgrund der andauernden Corona- Pandemie sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungskästen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

Wegen der - durch die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und die flankierenden gesetzlichen Regelungen angeordneten - Maßnahmen ist eine Teilnahme der Öffentlichkeit an den kommunalen Gremiumssitzungen nur eingeschränkt im Rahmen der gegebenen räumlichen Kapazitäten möglich. Es wird um Beachtung gebeten!

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 24.09.2020
um 19.00 Uhr in der Aula des Schulzentrums „Baruther Urstromtal“
- **Bauausschuss:**
am 03.09.2020
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**
am 10.09.2020 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur (nichtöffentlicher Arbeitskreis):**
am 14.09.2020
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 17.09.2020
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 23.07.2020** wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 20/015** Beschluss der Neufassung der Satzung der Stadt Baruth/Mark über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)
- VV 20/014** Beitrittsbeschluss zum (Teil-)Genehmigungsbescheid des Landkreises Teltow-Fläming betreffend den Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes WABAU
- VV 20/013** Genehmigung des Eilbeschlusses zur Dringlichkeit auf Aufnahme eines Kredites in Höhe von 1.850.000 € zur Rückzahlung der Anliegerbeiträge Trinkwasser mit einer Laufzeit von 30 Jahren bei einem Zinssatz über die gesamte Laufzeit in Höhe von 0,76% durch den Eigenbetrieb WABAU
- VV 20/017** Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 27/20 „Borgscheidchen II“ im Ortsteil Stadt Baruth/Mark sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
- VV 20/018** Beschluss der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für das Kalenderjahr 2020
- VV 20/019** Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen der Ortsbeiräte zum Haushaltsplan/zur Haushaltssatzung und des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 der Stadt Baruth/Mark wie folgt: Der Entwurf des Haushaltsplanes/der Haushaltssatzung bleibt unverändert.
- VV 20/020** Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2020
- VV 20/021** Beschluss des Haushaltsplans/der Haushaltssatzung 2020 der Stadt Baruth/Mark
- VV 20/022** Beschluss der Endfassung des Gesellschaftsvertrages der Gemeinnützigen GmbH „Gesundheitszentrum Baruth/Mark“

Im nichtöffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 23.07.2020** wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 20/023** Beschluss zur Veräußerung des Grundstückes in der Gemarkung Baruth und Festsetzung des Kaufpreises
- VV 20/024** Beschluss der Endfassung des Kauf- und Auflassungsvertrages Gemarkung Mückendorf, Flur 3 (Industriegebiet „Bernhardsmüh VI“) mit der Fiberboard GmbH

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 11.08.2020

gez. Linke
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

Satzung der Stadt Baruth/Mark über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 24.07.2020

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), in Verbindung mit § 20 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), der auf die Anwendung der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG 2014) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S. 30), verweist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 23.07.2020 folgende Satzung der Stadt Baruth/Mark über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Baruth/Mark erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Beiträge werden von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern als Beitragspflichtige i. S. d. § 9 dieser Satzung als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erneuerung oder Verbesserung der Erschließungsanlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke. Maßgebend ist der Wert zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
 2. die Freilegung der Flächen.
 3. die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn.
 4. die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von:
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Radwegen,
 - e) Beleuchtungsanlagen,
 - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
 - i) Unselbstständige Grünanlagen.
 5.
 - a) die Herstellung der Verkehrsflächen von Fußgängerstraßen (Fußgängerzonen) mit Unterbau und Decke,
 - b) für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen aufgrund von Veränderungen am Straßenniveau,
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen, Grün- und Brunnenanlagen, Aufstellung von Sitzbänken, Fahrradständern und Spielgeräten als Bestandteil der Fußgängerstraßen.

6. die Inanspruchnahme Dritter hinsichtlich der Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der:
1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

| Bei (Straßenart) | Anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten | In sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile | Anteil der Gemeinde | Anteil der Beitragspflichtigen |
|------------------|--|---|---------------------|--------------------------------|
|------------------|--|---|---------------------|--------------------------------|

I. Anliegerstraßen

| | | | | |
|--|-----------|-----------|---------|---------|
| a) Fahrbahn | 8,50 m | 6,00 m | 40 v.H. | 60 v.H. |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 1,70 m | je 2,00 m | 40 v.H. | 60 v.H. |
| c) Parkstreifen | je 5,00 m | je 5,00 m | 40 v.H. | 60 v.H. |
| d) Gehweg | je 2,50 m | je 2,50 m | 40 v.H. | 60 v.H. |
| e) Beleuchtung | --- | --- | 40 v.H. | 60 v.H. |
| f) Oberflächenentwässerung | --- | --- | 40 v.H. | 60 v.H. |
| g) Unselbstständige Grünanlagen | je 2,00 m | je 2,50 m | 40 v.H. | 60 v.H. |
| h) Mischfläche (Gehweg und Fahrbahn) | | | 40 v.H. | 60 v.H. |

2. Haupterschließungsstraßen

| | | | | |
|--|-----------|-----------|---------|---------|
| a) Fahrbahn | 8,50 m | 6,00 m | 55 v.H. | 45 v.H. |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 1,70 m | je 2,00 m | 55 v.H. | 45 v.H. |
| c) Parkstreifen | je 5,00 m | je 5,00 m | 55 v.H. | 45 v.H. |
| d) Gehweg | je 2,50 m | je 2,50 m | 55 v.H. | 45 v.H. |
| e) Beleuchtung | --- | --- | 55 v.H. | 45 v.H. |
| f) Oberflächenentwässerung | --- | --- | 55 v.H. | 45 v.H. |
| g) Unselbstständige Grünanlagen | je 2,00 m | je 2,50 m | 55 v.H. | 45 v.H. |
| h) Mischfläche (Gehweg u. Fahrbahn) | --- | --- | 55 v.H. | 45 v.H. |

3. Hauptverkehrsstraßen

| | | | | |
|--|-----------|-----------|---------|---------|
| a) Fahrbahn | 8,50 m | 6,50 m | 80 v.H. | 20 v.H. |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 1,70 m | je 2,00 m | 80 v.H. | 20 v.H. |
| c) Parkstreifen | je 5,00 m | je 5,00 m | 70 v.H. | 30 v.H. |

| | | | | |
|---------------------------------|-----------|-----------|---------|---------|
| d) Gehweg | je 2,50 m | je 2,50 m | 70 v.H. | 30 v.H. |
| e) Beleuchtung | --- | --- | 70 v.H. | 30 v.H. |
| f) Oberflächenentwässerung | --- | --- | 80 v.H. | 20 v.H. |
| g) Unselbstständige Grünanlagen | je 2,00 m | je 2,50 m | 80 v.H. | 20 v.H. |

4. Hauptgeschäftsstraßen

| | | | | |
|--|-----------|-----------|---------|---------|
| a) Fahrbahn | 7,50 m | 7,50 m | 45 v.H. | 55 v.H. |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 1,70 m | je 1,70 m | 45 v.H. | 55 v.H. |
| c) Parkstreifen | je 5,00 m | je 5,00 m | 45 v.H. | 55 v.H. |
| d) Gehweg | je 2,50 m | je 2,50 m | 45 v.H. | 55 v.H. |
| e) Beleuchtung | --- | --- | 45 v.H. | 55 v.H. |
| f) Oberflächenentwässerung | --- | --- | 45 v.H. | 55 v.H. |
| g) Unselbstständige Grünanlagen | je 2,00 m | je 2,00 m | 45 v.H. | 55 v.H. |

5. Verkehrsberuhigte Bereiche

| | | | | |
|---|--------|--------|---------|---------|
| Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | 9,00 m | 9,00 m | 30 v.H. | 70 v.H. |
|---|--------|--------|---------|---------|

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Die anrechenbare Breite der unselbstständigen Grünanlage wird als jeweils parallel zum Fahrbahnrand verlaufender Streifen berechnet.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als:

1. **Anliegerstraßen:** Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. **Haupterschließungsstraßen:** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.
3. **Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
4. **Hauptgeschäftsstraßen:** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen und in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.
5. **Fußgängergeschäftsstraßen:** Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.
6. **Verkehrsberuhigte Bereiche:** Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.
7. **Sonstige Fußgängerstraßen:** Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, Fußgängerstraßen und sonstige Erschließungsanlagen, die in Abs. 3 und 4 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten Breiten oder Anteile der Gemeinde offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Gemeinde.
- (6) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte beitragsfähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, soweit sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, die gesamte Grundstücksfläche des an die Erschließungsanlage angrenzenden bzw. durch eine Zuwegung mit der Erschließungsanlage verbundenen Grundstückes. Soweit entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan Flächen nur in andere Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung, Grünanlagen usw.) werden diese als sonstige Grundstücke bzw. Teilflächen gemäß Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 berücksichtigt.
- (3) Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes:
 1. soweit sie dem baulichen Innenbereich i. S. d. § 34 BauGB zuzuordnen sind, die gesamte Grundstücksfläche des an die Erschließungsanlage angrenzenden bzw. durch eine Zuwegung mit der Erschließungsanlage verbundenen Grundstückes,
 2. soweit sie als vom Regelfall des § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 abweichende, übertiefe Grundstücke vom baulichen Innenbereich in den Außenbereich übergehen und direkt an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer in Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Die verbleibende Teilfläche der

- Grundstücke, die ganz oder teilweise im Außenbereich § 35 BauGB liegen, werden als sonstige Grundstücke bzw. Teilflächen gemäß Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 berücksichtigt;
3. soweit sie als vom Regelfall des § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 abweichende übertiefe Grundstücke vom baulichen Innenbereich in den Außenbereich übergehen und nicht direkt an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Die verbleibende Teilfläche der Grundstücke, die ganz oder teilweise im Außenbereich § 35 BauGB liegen, werden als sonstige Grundstücke bzw. Teilflächen gemäß Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 berücksichtigt. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Nr. 2 oder 3, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.
 4. soweit sie dem baulichen Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB zuzuordnen sind, die gesamte Grundstücksfläche des an die Erschließungsanlage angrenzenden bzw. durch eine Zuwegung mit der Erschließungsanlage verbundenen Grundstückes bzw. Teilflächen, in Abhängigkeit von ihrer tatsächlichen Nutzung, multipliziert mit
 - a) 0,0167 bei forstwirtschaftlichen Flächen oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen,
 - b) 0,0333 bei landwirtschaftlichen Flächen (Acker, Grünland, Gartenland),
 - c) 0,5 bei einer baulichen Nutzung oder einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten),
 Bei tatsächlich bebauten Grundstücken im Außenbereich ist die sich aus der nutzungsabhängigen Multiplikation der gesamten Grundstücksfläche gemäß der vorangehenden Buchstaben a), b) oder c) ergebende Fläche noch einmal mit dem Faktor 2,0 zu multiplizieren.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird bei Grundstücken im Sinne des § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 3 die Fläche vervielfältigt mit:
1. 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 2. 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 3. 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 4. 1,9 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen; für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor je um 0,3,
 5. 0,5 bei Grundstücken, die im öffentlichen Interesse in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Friedhöfe, Freibäder, Sportanlagen),
 6. 0,05 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.
 7. Mit Kirchen bebaute Grundstücke gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 2. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
 3. Sind weder höchstzulässige Vollgeschosse noch Baumassenzahlen, aber die zulässige Gebäudehöhen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Gebäudehöhe in Metern geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein bestehender Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl noch die Gebäudehöhe festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. Bei bebauten bzw. unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; mindestens aber aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist diese Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Gebäudehöhe in Metern geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. Dies gilt nicht für Bauwerke, in denen ein Aufenthalt von Menschen nicht möglich ist.
 2. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 3. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
1. bei Grundstücken, in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten,
 2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Nr. 1 genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
 3. bei Grundstücken außerhalb der unter den Nr. 1 bis Nr. 2 bezeichneten Gebiete, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden.
- (8) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle oberirdische Geschosse deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse. Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe des Innen- und Außenbereiches entsprechen den - dem Baugesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmenden - bebauungsplanrechtlichen Definitionen des Innenbereiches gem. § 34 BauGB und des Außenbereiches gem. § 35 BauGB.
- (9) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i. S. d. § 4 Abs. 3 erschlossen werden, wird der sich nach den Verteilungsregelungen ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Den Rest trägt die Gemeinde.

§ 6

Abschnitte von Erschließungsanlagen

- (1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Gemeinde ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung bedarf.

§ 7

Kosten-spaltung

Der Beitrag kann für:

1. Fahrbahn,
2. Radweg,
3. Gehweg,
4. Parkflächen,
5. Beleuchtung,
6. Oberflächenentwässerung,
7. Unselbstständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Die Anwendung der Kosten-spaltung wird im Einzelfall durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

§ 8**Vorausleistung und Ablösung**

- (1) Mit Beginn der Maßnahme kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangen.
- (2) Der zukünftige Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 9**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß der §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes stattgefunden und Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Teileigentumsanteil beitragspflichtig.
- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu erteilen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 10**Fälligkeit**

Der Beitrag oder die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Abgabenbescheides fällig.

§ 11**Wirtschaftswege, Gemeindeverbindungswege und sonstige Straße**

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftsweegen, Gemeindeverbindungswege und sonstigen öffentlichen Straßen i. S. d. § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes, ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 12**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Baruth/Mark, den 24.07.2020

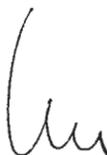
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 24.07.2020 wird hiermit im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, den 24.07.2020



(Ilk)
Bürgermeister



Siegel



(Ilk)
Bürgermeister



Siegel

Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für das Kalenderjahr 2020
vom 24.07.2020

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19), in der jeweils geltenden Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr. 8) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 23.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand und Entstehung der Umlage
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Umlageschuldner
- § 5 Umlagemaßstab
- § 6 Umlagesatz
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Baruth/Mark ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I, S. 14) in der jeweils geltenden Fassung gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ für diejenigen Flächen im Stadtgebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.
- (2) Den Verbänden obliegt innerhalb ihres jeweiligen Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. §§ 39 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (3) Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus Anlage I zu § 1 GUVG i. V. m. den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:
 - a) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 01.06.2011, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 34 vom 31.08.2011, S. 1371 ff. in der Fassung der dritten Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ vom 14.11.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50 vom 12.12.2018, S. 1267f., in Kraft getreten am 01.01.2019.
 - b) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz-Neugraben“ vom 05.09.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 39 vom 04.10.2018, S. 895 ff., in Kraft getreten am 01.01.2019.
 - c) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 18.10.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 47 vom 21.11.2018, S. 1145 ff., in Kraft getreten am 01.01.2019.
 - d) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ vom 27.11.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 53 vom 27.12.2018, S. 1593 ff., in Kraft getreten am 01.01.2019.
- (4) Die Stadt als Verbandsmitglied hat auf Grundlage der Verbandssatzungen den Gewässerunterhaltungsverbänden „Obere Dahme/Berste“ und – seit dem 1. Januar 2014 – Kremitz-Neugraben“ sowie den Wasser- und Bodenverbänden „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Baruth/Mark erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an die Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie die Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ zu zahlenden Beiträge sowie die bei der Umlegung der Beiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Stadt Baruth/Mark durch Umlagebescheid für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Kleinbeträge bis einschließlich 2,00 € pro Kalenderjahr können für fünf Jahre zusammengefasst werden. Beträgt die Umlage eines Umlageschuldners nach der Zusammenfassung von fünf Kalenderjahren weniger als 2,00 €, wird von einer Veranlagung abgesehen.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, jedoch nicht vor Bekanntgabe des Umlagebescheides für das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
 - a) am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
 - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser mehr als 15,00 € beträgt und 30,00 € nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag des Umlageschuldners kann die Umlage in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die Umlage ist dann – abweichend von den Absätzen 1 und 2 – für das Kalenderjahr 2020 am 01.07.2020 in einem Betrag fällig. Der Antrag muss spätestens bis einschließlich dem 30.09. des – dem Umlagejahre vorausgehenden – Kalenderjahres beantragt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis der Umlageschuldner etwas Abweichendes beantragt.
- (4) Wird der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe eines Kalenderjahres.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet ist, für das die Stadt Mitglied des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmetern angegebene Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6

Umlagesatz

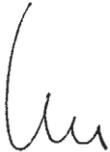
- (1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/ Berste“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für das Kalenderjahr 2020 0,001057 €/m².

- (2) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für das Kalenderjahr 2020 0,000914 €/m².
- (3) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für das Kalenderjahr 2020 0,001013 €/m².
- (4) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche für das Kalenderjahr 2020 0,001126 €/m².
- (5) Liegt ein Grundstück in mehreren Verbandsgebieten, findet für die betreffenden Teilflächen des Grundstücks der Umlagesatz des jeweils betroffenen Verbandes nach den Absätzen 1 bis 4 Anwendung.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Baruth/Mark, den 24.07.2020



(Ilk)
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatz) für das Kalenderjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 24.07.2020



(Ilk)
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 27/20 "Borgscheidchen II" im Ortsteil Stadt Baruth/Mark sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 23.07.2020 mit Verwaltungsvorlage 20/017 beschlossen, für das in der **Anlage** im Maßstab 1:8.000 zu dieser Bekanntmachung zeichnerisch dargestellte Gebiet mit einer Größe von ca. 80.500 m² das Bebauungsplanverfahren für den Bebauungsplan Nr. 27/20 "Borgscheidchen II" im Ortsteil Baruth/Mark der Stadt Baruth/Mark einzuleiten und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern. Das Plangebiet umfasst die nachfolgenden Grundstücke vollständig oder teilweise:

Gemarkung Baruth, Flur 4, Flurstücke 68, 69, 70, 71, 72, 73, 261, 262, 264, 267 und 269.

Durch das neue Bebauungsplangebiet „Borgscheidchen II“ soll das Wohngebiet „Borgscheidchen I“ (Waldweg) in östlicher Richtung gegenüber den neu bebauten Flächen an der Muruner Straße weiterentwickelt werden, um die Lücke zu der brachliegenden Fläche „ehemaliges Ferienlager“ in östl. Richtung zu schließen. Für die Fläche ist eine Waldumwandlung durchzuführen, der entsprechende Ausgleich soll möglichst ortsnah bzw. durch ökologischen Waldumbau unmittelbar anliegend erbracht werden. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung sind unverzüglich abzufragen.

Begründung:

Es besteht aktuell in Baruth/Mark ein hoher und immer weiter zunehmender Bedarf an Wohnungen und Wohnbauflächen. Durch das im Norden der Stadt Baruth/Mark gelegene Industriegebiet „Bernhardsmüh“ und den sich hieraus entwickelnden immer größer werdenden Pendlerzahlen der dort Beschäftigten, sieht sich die Stadt Baruth/Mark verpflichtet, der damit entstandenen starken Nachfrage zu folgen und geeignete Wohnbauflächen weiter zu entwickeln. Insbesondere junge Familien wollen die teilweise recht weiten Anfahrtswege im Interesse der Familien, der Umwelt und der Kosten nicht weiter in Kauf nehmen und suchen Wohnungen und Bauland arbeitsplatznah insbesondere in der Kernstadt Baruth, da hier die entsprechende Infrastruktur (Schule, Kitas, Versorgung, Bahn- und Autobahnanbindung nach Berlin u.a.) vorhanden sind.

Zurückliegend wurden bereits zwei Bebauungspläne in der Stadt Baruth/Mark („Am Heideweg“ und „Hüttenweg“) bezüglich ihrer Festsetzungen überarbeitet und somit der Nachfrage nach Wohnbauland entsprochen. Seit ca. 5 Jahren zeigt sich ein wachsender Bedarf an Wohnungen und Bauflächen. Über die weitere Innenentwicklung stehen kaum noch Flächen zur Verfügung. Der Bebauungsplan-Bereich „Hüttenweg“ ist bereits fast voll an Bauwillige vermarktet bzw. bebaut; das Gebiet „Am Heideweg“ wurde 2017/18 erschlossen und in kürzester Frist 2018/19 (ca. 50 Parzellen) voll bebaut. Es besteht weiterhin eine stark gestiegene Nachfrage nach Wohnbauland, welchem aktuell mangels fehlender Flächen nicht entsprochen werden kann, sodass zeitnah hier Abhilfe geschaffen und neue Flächen erschlossen werden sollen.

Stadt Baruth/Mark, den 11.07.2020



(Ilk)
Bürgermeister



Siegel

Anlage

Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 27/20 „Borgscheidchen II“



Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Radeland über die Neuwahl des Jagdvorstandes, der Kassenführerin und der Schriftführerin sowie über die Festsetzung des Reinertrages für das Jagdjahr 2019/2020

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland hat in ihrer Sitzung am 17.07.2020 u.a. die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

„3. Neuwahl des/der Vorsitzenden des Jagdvorstandes und dessen/deren Stellvertreters/Stellvertreterin“

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland wählt Herrn Gert-Rainer Schacht, wohnhaft Horstwalder Straße I in 15837 Baruth/Mark zum Vorsitzenden sowie Herrn Helmut Manhardt, wohnhaft Radeländer Straße 23 in 15837 Baruth/Mark zum stellvertretenden Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft.

„4. Neuwahl der Beisitzer/innen im Jagdvorstand und deren Stellvertreter/innen“

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland wählt Frau Ruth Wienicke, wohnhaft Radeländer Straße 17 in 15837 Baruth/Mark sowie Frau Anke Wienicke, wohnhaft Radeländer Straße 10 in 15837 Baruth/Mark zu Beisitzerinnen im Jagdvorstand. Bewerbungen für die Position als stellvertretende Beisitzer/innen erfolgten nicht.

„5. Neuwahl des/der Kassenführers/Kassenführerin“

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland wählt Frau Regina Schötz, wohnhaft Radeländer Straße 4 in 15837 Baruth/Mark zur Kassenführerin der Jagdgenossenschaft.

„6. Neuwahl des/der Schriftführers/Schriftführerin“

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland wählt Frau Regina Schötz, wohnhaft Radeländer Straße 4 in 15837 Baruth/Mark zur Schriftführerin der Jagdgenossenschaft.

„13. Beschluss über die Auszahlung des Reinertrages 2019/2020“

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaftsversammlung Radeland beschließt, den Reinertrag für das Jagdjahr 2019/2020 auf 6,00 €/ha festzusetzen.

Baruth/Mark, den 07.08.2020

gez. Ilk
Notjagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Radeland

gez. Schacht
Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Radeland

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft in Baruth/Mark, Gemarkung Merzdorf

Der Notjagdvorstand der der Angliederungsjagdgenossenschaft in Baruth/Mark, Gemarkung Merzdorf lädt hiermit alle Jagdgenossen und Jagdgenossinnen zur

Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft in Baruth/Mark, Gemarkung Merzdorf am Dienstag, dem 08.09.2020 um 17.30 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung, Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark ein.

Folgende **Tagesordnung** wird zur Beratung vorgeschlagen:

1. Begrüßung
2. Bericht des Notjagdvorstandes
3. Bestätigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung
4. Beschluss zur Auskehr des Entschädigungsanspruchs der Jagdgenossen
5. Sonstiges

Anmerkungen:

Die Entstehung der Angliederungsjagdgenossenschaft in Baruth/Mark, Gemarkung Merzdorf ist durch Bescheid des Landkreises Teltow- Fläming vom 27.01.2010, Az.: 3241.11.02.-244/1000/II bekannt gemacht worden. Zu ihr gehören die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Merzdorf, Flur 3, Flurstücke 5, 10, 11, 12, 14, 15, 16 und 17.

Die Eigentümer der vorgenannten Flächen sind Jagdgenossen der Angliederungsjagdgenossenschaft in Baruth/Mark, Gemarkung Merzdorf.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Zur Führung des Jagdkatasters haben die Erwerber von bejagbaren Flächen vor Ausübung Ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen nachzuweisen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Das **Protokoll** der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung kann in der Zeit vom **24.08. bis zum 07.09.2020** in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Zimmer 13, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Absprache unter der Nummer 033704/97223 eingesehen werden.

Baruth/Mark, den 07.08.2020

gez. Ilk
Notjagdvorstand

**Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung
der Angliederungsjagdgenossenschaft
"Eigenjagdbezirk 1000 Kösters" in Baruth/Mark**

Der Notjagdvorstand der Angliederungsjagdgenossenschaft "Eigenjagdbezirk 1000 Kösters" in Baruth/Mark lädt hiermit alle Jagdgenossen und Jagdgenossinnen zur

**Jagdgenossenschaftsversammlung
der Angliederungsjagdgenossenschaft "Eigenjagdbezirk 1000
Kösters"
am Dienstag, dem 08.09.2020 um 17.45 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung,
Ernst- Thälmann- Platz 4,
15837 Baruth/Mark ein.**

Folgende **Tagesordnung** wird zur Beratung vorgeschlagen:

1. Begrüßung
2. Bericht des Notjagdvorstandes
3. Bestätigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung
4. Beschluss zur Auskehr des Entschädigungsanspruchs der Jagdgenossen
5. Sonstiges

Anmerkungen:

Die Entstehung der Angliederungsjagdgenossenschaft "Eigenjagdbezirk 1000 Kösters" ist durch Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming vom 25.05.2011, Az.: 3241.11.02.-12 AG 1000 bekannt gemacht worden. Zu ihr gehören die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Klein Ziescht, Flur 1, Flurstücke 11, 31, 32/1, 32/2, 33, 34, 35/4, 35/6; Gemarkung Klein Ziescht, Flur 2, Flurstücke 10/12 und 10/13 sowie Gemarkung Kemnitz, Flur 5, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 12.

Die Eigentümer der vorgenannten Flächen sind Jagdgenossen der Angliederungsjagdgenossenschaft "Eigenjagdbezirk 1000 Kösters"

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Zur Führung des Jagdkatasters haben die Erwerber von bejagbaren Flächen vor Ausübung Ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen nachzuweisen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Das **Protokoll** der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung kann in der Zeit vom **24.08. bis zum 07.09.2020** in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Zimmer 13, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Absprache unter der Nummer 033704/97223 eingesehen werden.

Baruth/Mark, den 07.08.2020

gez. Illk
Notjagdvorstand

**Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung
der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 "Klasdorf"**

Der Jagdvorstand der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 "Klasdorf" lädt hiermit alle Jagdgenossen und Jagdgenossinnen zur

**Jagdgenossenschaftsversammlung
der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 "Klasdorf"
am Dienstag, dem 08.09.2020 um 18.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung,
Ernst- Thälmann- Platz 4,
15837 Baruth/Mark ein.**

Folgende **Tagesordnung** wird zur Beratung vorgeschlagen:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bestätigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung
4. Beschluss zur Auskehr der Entschädigung der Jagdgenossen für das Jagdjahr 2019/2020
5. Sonstiges

Anmerkungen:

Die Entstehung der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 "Klasdorf" ist durch Bescheid des Landkreises Teltow- Fläming vom 04.03.2013; Az.: 32.41.11.02-257 bekannt gemacht worden. Zu ihr gehören die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Klasdorf, Flur 4, Flurstücke 4, 41, 63, 75, 94, 114, 131, 135, 138, 139, 140 bis 149, 151 bis 175, 177 bis 221, 225 bis 231 und

Gemarkung Klasdorf Flur 6, Flurstücke 49, 60, 68 bis 89, 112, 109, 108, 96, 98, 25, 26, 27, 4, 49, 107, 99, 32, 40, 101, 33, 142, 129, 34, 15, 133, 35, 16, 41, 36, 18, 30, 38, 23, 164, 140, 141, 145 bis 157.

Die Eigentümer der vorgenannten Flächen sind Jagdgenossen der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 "Klasdorf"

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Zur Führung des Jagdkatasters haben die Erwerber von bejagbaren Flächen vor Ausübung Ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen nachzuweisen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Das **Protokoll** der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung kann in der Zeit vom **24.08. bis zum 07.09.2020** in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Zimmer 13, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Absprache unter der Nummer 033704/97223 eingesehen werden.

Baruth/Mark, den 07.08.2020

gez. Hüsgen
Vorsitzender der Angliederungsjagdgenossenschaft

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schöbendorf

Die nächste Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schöbendorf findet am Mittwoch, dem 09.09.2020 um 19.00 Uhr in der Gaststätte Schöbendorfer Busch, Dämmchen 15, 15837 Baruth/Mark statt.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen

1. Begrüßung
2. Genehmigung der letzten Niederschrift
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht der Jagdpächter
5. Bericht der Kassenführung
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastungen
8. Beschluss über den Haushaltsplan und die Auszahlung des Reinertrages
9. Sonstiges

Baruth, den 10.8.2020

gez Heinrich Grewe
Vorsitzender

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Paplitz

Am Freitag, den 02.10.2020 führen wir unsere diesjährige Mitgliederversammlung um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Paplitz durch.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Billigung des Protokolls der letzten Versammlung
4. Bericht der Jagdpächter
5. Rechenschaftsbericht/ Kassenbericht
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Diskussion
8. Beschluss über die Auszahlung des Reinertrages 2019/2020
9. Beschluss über die Angliederungsverträge von Dr. Mosler, Forstgut Johannismühle und Dr. Wellershoff
10. Auszahlung der Jagdpacht

Helmut Dornbusch
Jagdvorsteher

Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23

- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26

- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812

Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.

- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 30,27 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist
der 08.09.20, Erscheinung: 18.09.20**